UNIVERSITÄT BONN

RHEINISCHE
FRIEDRICH-WILHELMS-
UNIVERSITÄT BONN

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut für das

Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Oktober 2026

56. Jahrgang
Nr. 93
29. Oktober 2026

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Statut

für das

Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 28. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 16 Absatz 1 und 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW, S, 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn das folgende Organisationsstatut erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Das Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik (im Folgenden: Forschungsinstitut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bonn im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG). Sie wurde mit Beschlussfassung des Senats vom 9. Februar 1989 eingerichtet.

(2) Das Forschungsinstitut erfüllt die Aufgaben der Universität gemäß §§ 3 und 4 HG im Bereich der Diskreten Mathematik.

Die strategischen Ziele des Instituts sind:

- Spitzenforschung in der algorithmischen diskreten Mathematik, mit Schwerpunkt Kombinatorische Optimierung;
- Verbindung von Theorie und Praxis auf höchstem Niveau;
- Förderung der Gleichstellung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2
Mitglieder

(1) Mitglieder des Forschungsinstituts

(a) sind alle Beschäftigten des Forschungsinstituts;
(b) können außerdem Professor*innen der Universität Bonn sein, die mit dem Forschungsinstitut besonders eng verbunden sind.

(2) Neue Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme sowie den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

(a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
(b) Ausscheiden aus der Universität Bonn, z.B. durch Eintritt in den Ruhestand;
(c) Verlust einer der Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

§ 3
Organe

(1) Das Forschungsinstitut wird durch den Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand wird durch die Direktorin oder den Direktor vertreten.

§ 4
Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die hauptamtlich am Forschungsinstitut tätigen Professorinnen und Professoren, einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren qua Amtes;
2. andere Professorinnen und Professoren der Universität, die vom Forschungsinstitut als Mitglieder aufgenommen wurden;

3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut;
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung am Forschungsinstitut;
5. eine studentische Hilfskraft (SHK) oder eine wissenschaftliche Hilfskraft (WHF) am Forschungsinstitut.

Beträgt die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nach Ziffern 1 und 2 insgesamt mehr als sechs, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 3 sowie nach Ziffer 5 um jeweils ein weiteres Mitglied. Diese beiden zusätzlichen Mitglieder scheiden wieder aus dem Vorstand aus, falls die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Ziffern 1 und 2 wieder unter sechs fällt.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Forschungsinstituts nimmt an den Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teil, sofern sie oder er nicht ohnehin dem Vorstand angehört. In diesem Fall ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer als ordentliches Vorstandsmitglied stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Forschungsinstituts. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Forschungsinstituts, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:

1. Verfolgung der strategischen Ziele nach § 1,
2. Grundlegende Fragen im Hinblick auf das Forschungsprogramm, das Lehrangebot und Industriekooperationen,
3. Grundlegende Fragen der Verwaltung, insbesondere der Ressourcenallokation,
4. Abstimmung mit dem Rektorat, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fachgruppe Mathematik, dem Arithmeum, sowie gegebenenfalls anderen Institutionen der Universität,
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2,
6. die Wahl der Direktorin bzw. des Direktors samt Stellvertretung gemäß § 5.

Der Vorstand berichtet an die Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Ziffer 3, 4 und 5 - sowie jeweils eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Forschungsinstitut - werden von Wahlversammlungen der jeweiligen Gruppen jeweils für ein akademisches Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlversammlungen werden von der Direktorin oder dem Direktor mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden von der bzw. dem Dienstältesten aus der Mitte der Erschienenen geleitet.

(4) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester und ansonsten auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern. Die Sitzungen werden von der Direktorin bzw. dem Direktor mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Mitglied eine Stimme. Umfassen die Gruppen nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zusammen weniger als vier Personen, so gilt Folgendes: bei drei Personen hat die Direktorin oder der Direktor zwei Stimmen; bei zwei Personen haben beide zwei Stimmen; bei nur einer Person hat diese vier Stimmen.

§ 5
Direktorin bzw. Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Direktorin bzw. zum Direktor, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils ein akademisches Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das Forschungsinstitut nach außen, führt die Geschäfte des Instituts und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie bzw. er ist dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Verhinderung der Direktorin bzw. des Direktors übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben gemäß Absatz (2).

§ 6
Geschäftsführung

Das Forschungsinstitut hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Sie bzw. er leitet die Verwaltungsgeschäfte des Forschungsinstituts und - nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen Forschungsinstitut, Arithmeum und Universität - auch die des Arithmeums. Sie bzw. er berät den Vorstand sowie insbesondere die Direktorin bzw. den Direktor.

§ 7
Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Universität Bonn

(1) Das Forschungsinstitut ist eine der am Hausdorff Center for Mathematics (HCM) beteiligten Einrichtungen. Die Mitglieder des Forschungsinstituts beteiligen sich aktiv am Forschungsprogramm des HCM.

(2) Die Professorinnen und Professoren des Forschungsinstituts sind bzw. werden - vorbehaltlich der Entscheidungen der Fakultätsgremien - Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fachgruppe Mathematik. Die Mitglieder des Forschungsinstituts nehmen ihre Lehraufgaben primär in der Lehreinheit Mathematik wahr.

(3) Das Forschungsinstitut pflegt enge Beziehungen zum Arithmeum, mit dem es sich das Haus in der Lennéstraße 2 teilt. Das Nähere zur Ausstattung, Mitarbeitenden, die in beiden Bereichen eingesetzt werden (wie z.B. in Bibliothek, Haustechnik, Geschäftsführung, Sekretariat) und zur Zusammenarbeit zwischen dem Forschungsinstitut und dem Arithmeum regelt die „Vereinbarung zwischen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik“ und der zentralen Betriebseinheit „Arithmeum“ sowie dem Rektor für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Forschungsinstituts sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder geht die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung verloren, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Forschungsinstituts mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(3) Sitzungen der Organe und Gremien können sowohl in physischer Anwesenheit der Mitglieder (Präsenzsitzung) als auch ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation (Online-Sitzung) oder in hybrider Form als Mischung von physischer und nichtphysischer Anwesenheit ihrer Mitglieder (hybride Sitzung) durchgeführt werden.

(4) Für Online-Sitzungen und hybride Sitzungen dürfen nur die vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden. Es findet keine Aufzeichnung der Sitzung statt – weder in Form von Videos, noch in Form von Audioaufnahmen, oder einzelnen Fotografien und Screenshots.

(5) Beschlüsse der Organe und Gremien können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenz-Tools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungs-Tools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung und hybriden Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungs-Tools durchgeführt.

(6) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten bei Online-Sitzungen und hybriden Sitzungen die gleichen Regelungen wie für reine Präsenzsitzungen.

(7) Beschlussfassungen können im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Das Umlaufverfahren kann auch elektronisch erfolgen. Beschlussfähigkeit liegt bei der Durchführung des Umlaufverfahrens vor, wenn sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums schriftlich oder elektronisch an der Abstimmung innerhalb der bestimmten Frist beteiligt haben. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(8) Über Sitzungen der Organe und Gremien des Forschungsinstituts wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs oder des Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt wird.

§ 9
Evaluation

Das Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik wird als zentrale wissenschaftliche Einrichtung regelmäßig, erstmals nach fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Statuts, insbesondere im Hinblick auf die Mittelerwirtschaftung und Verteilung, durch das Rektorat evaluiert.

§ 10
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen und Änderungen dieses Statuts bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand, der Genehmigung durch das Rektorat sowie der anschließenden Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Im Falle, dass mögliche Änderungen des Statuts Bereiche betreffen, die auch das Arithmeum tangieren (z.B. gegenseitige Service-Aufgaben der Mitarbeiter*innen, Raumfragen der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten), ist über diese zuvor durch den Vorstand mit dem Direktorium des Arithmeums Einvernehmen herzustellen.

(3) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 1. September 2026 und 29. September 2026.

Bonn, den 28. Oktober 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch